



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Andreas Winhart, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Franz Bergmüller, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller** und **Fraktion (AfD)**

Patientenrechte und ärztliche Schweigepflicht achten: Änderung der 9. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung § 2 Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 dahingehend abzuändern, dass die seit 01.12.2020 bestehende Pflicht zur Offenlegung von Diagnosen und zur Angabe von medizinischen Gründen für eine Befreiung von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufgehoben wird.

Begründung:

Laut § 2 der seit 01.12.2020 geltenden 9. BayIfSMV hat die Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung „bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält“, zu erfolgen.

Dieser Wortlaut stellt de facto eine Attestpflicht für die Betroffenen dar und zwingt zur detaillierten Offenlegung von vertraulichen Gesundheitsdaten.

Dies belastet auf ungebührliche Weise das zwischen Arzt und Patienten bestehende Vertrauensverhältnis und es zerstört die Integrität des gesundheitlichen Kernbereichs der Persönlichkeit. Patienten werden durch den Staat genötigt, ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, weil sie sonst nicht mehr am sozialen Leben teilhaben können. Bisher hat der Gesetzgeber einer etwaigen Entbindung von der Schweigepflicht enge Grenzen gesetzt.

Darüber hinaus verstößt § 2 BayIfSMV in der derzeit geltenden Fassung gegen das hohe Rechtsgut des Datenschutzes und unterläuft insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG), da Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen jederzeit gezwungen werden können, ihre Gesundheitsdaten offenzulegen. Die Personen, die kraft Hausrecht oder in Ausübung eines Amtes Kenntnis über den Gesundheitszustand erhalten, sind jedoch nicht grundsätzlich an datenschutzrechtliche Bestimmungen gebunden.

Es ist für das Gemeinwesen nicht förderlich, wenn medizinisch nicht qualifizierte Personen mit der Prüfung ärztlicher Atteste beauftragt werden und Entscheidungen treffen müssen. Zudem birgt eine Preisgabe von hochsensiblen Daten an unqualifizierte Stellen die Gefahr einer Destruktion der Intimsphäre als dem letzten unantastbaren Bereich der Lebensgestaltung und dem Kernbereich allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Es steht zu befürchten, dass viele Betroffene aus Scham und aus Angst vor sozialer Ächtung und Ausgrenzung nicht von ihrem Recht zur Befreiung von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung Gebrauch machen werden. Schwere gesundheitliche Folgen werden das Resultat sein.

Andere Bundesländer verzichten aus guten Gründen bei der Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf eine Pflicht zu detaillierten Angaben, da diese im Rahmen einer Glaubhaftmachung rechtlich nicht angemessen sind und einem Strengbeweis gleichkommen.